

bella und ihrem Gemahl Albert von Oesterreich die Regierung der Niederlande und des Herzogthums Luxemburg. Beide, den Luxemburgern sehr gewogen, nahmen, wenngleich vergebens, den Plan der Errichtung eines Bisthums dasselbst wieder auf. Am 15. März 1627 gab der Erzbischof von Trier seinen Agenten in Rom seinen Anschauungen entsprechende Anweisungen, erbat sich zugleich die Unterstützung der Erzbischöfe von Köln und Mainz und wandte sich am 28. April 1627 an den Papst, damit ohne Rücksprache mit ihm über das in Luxemburg zu errichtende Bisthum nichts entschieden würde. Bereits hatte eine vom 26. April 1627 datirte Antwort aus Rom dem Erzbischof von Trier die Versicherung ertheilt, daß keine Entscheidung erfolge, ohne daß er gehört würde. Im J. 1687, als das Herzogthum zeitweilig unter französischer Herrschaft stand, wurde das Project neuerdings angeregt, aber wegen der beständigen Kriege nicht weiter verfolgt, bis am 7. September 1701 der Provinzialrath von Luxemburg dasselbe mit regem Eifer in die Hand nahm. Nicht mit Unrecht erinnerte der Rath u. a. an die Bulle Pauls IV. vom Jahre 1559, wodurch mehrere neue Bisthümer in den Niederlanden seien errichtet worden; alle Gründe, die man damals hierfür geltend gemacht habe, sprächen doppelt und dreifach auch für die Errichtung eines Bisthums in Luxemburg. Indeß ersuchte der Erzbischof von Trier am 25. September 1701 den Papst, sich dem Project zu widersetzen, und am 22. October 1701 antwortete Clemens XI., ihm seien desfallsige Unterhandlungen nicht bekannt, jedenfalls aber werde er die Rechte des Erzbischofs von Trier in Schutz nehmen. Als durch den Frieden von Utrecht das Luxemburger Land 1714 unter österreichisch-deutsche Herrschaft kam, ahnte man in Trier eine Wiederaufnahme dieser Frage, weshalb man seit dem Jahre 1726 sämmtliches darauf bezügliche Actenmaterial zu sammeln anfang. Doch erst am 15. September 1764 ließ die Kaiserin Maria Theresia den Präsidenten des Luxemburger Provinzialrathes um Einsendung aller die Errichtung eines Bisthums in Luxemburg betreffenden Actenstücke bitten. Nurmehr nahm der Trierer Weibbischof Honthelm die Sache in die Hand. Er meinte am 2. März 1772, man müsse in Gemeinschaft mit den Bischöfen von Köln, Reims, Bittich, Metz und Verdun vorgehen und zugleich den König von Frankreich in die Sache mit hineinziehen. Zugleich reichte er am 5. März 1772 dem Kurfürsten von Trier die Gründe ein, die nach seiner Ansicht gegen die Errichtung eines Bisthums in Luxemburg sprächen. Doch hatte man in der erzbischoflichen Curie von Trier die Vorsicht, auch von unbetheiligter Seite über die Frage ein Gutachten ausarbeiten zu lassen. Hierfür hatte man denn in der Person des geheimen Raths Horig von Mainz den rechten Mann getroffen. Ihm wurden sämmtliche auf die Frage bezüglichen Actenstücke gesandt, und man erwartete zuverlässig ein mit der in Trier herrschenden Anschauung über-

ein stimmendes Gutachten. Allein das Gegentheil war der Fall. Mit Gründen, die vom kirchlich-rechtlichen Standpunkte aus unwiderlegbar sind, beweist der Verfasser die Nothwendigkeit der Errichtung eines Bisthums in Luxemburg und meint, der Kurfürst von Trier müsse selbst seine Hand dazu anbieten. Er widerlegt eingehend die entgegengesetzten Gründe, die, „ohneachtet sie von einem angesehenen, geistlichen und gelehrten Verfasser herrühren“ (Weibbischof Honthelm), dennoch „so leicht“ erschienen. In Trier mißkannte man die Tragweite dieses Gutachtens keineswegs. In einem Ministerialvortrag vom 29. Mai 1786 heißt es: „Ich besorge, daß aus Abgang guter Gründe man der Errichtung eines eigenen Bisthums zu Luxemburg mit einem guten Erfolge sich nicht entgegensetzen dürfte.“ Gleichwohl beharrte der Kurfürst von Trier auf seinem Standpunkte. Das Ersuchen des Generals von Cobenzl, entweder einen Bischof oder doch einen höhern Official für Luxemburg zu gestatten, schlug der Kurfürst am 8. März 1790 rundweg ab (vgl. Wärb-Paquet l. c.). Nur zu rasch wurde aber durch die französische Revolution die Lage verändert. Das Herzogthum wurde als „Wälderdepartement“ dem französischen Staate einverleibt und in kirchlicher Beziehung nach dem Concordate von 1801 der Diöcese Metz unterworfen. Dieser Zustand dauerte auch nach den Stipulationen des Wiener Vertrages fort. In politischer Beziehung war Luxemburg von Deutschland und Holland, in kirchlicher Hinsicht vom französischen Bisthume Metz abhängig. Damit war selbstverständlich wiederum ein Grund zu Mißheiligkeiten gelegt. Daß die Priesterandidaten im Auslande ihre Studien machen mußten, haben die Provinzialstände von Luxemburg bereits im J. 1816 tief beklagt; sie schlugen vor, entweder auf die Gründung eines Bisthums in Luxemburg oder jedenfalls auf die Trennung des Luxemburger Landes von der Diöcese Metz bedacht zu sein. Im Jahre 1818 kamen sie darauf zurück und trugen Sr. Majestät dem König und Großherzog die ungesäumte Errichtung eines Priesterseminars in Luxemburg an (Les états provinciaux du Grand-Duché de Luxembourg de 1816—1830, Luxembourg 1890, 41. 145. 159). Die Folge hiervon war die Trennung des Großherzogthums von der Diöcese Metz und dessen Vereinigung mit der Diöcese Namur im J. 1822. Als infolge der Revolution von 1830 die Belgier das ganze Land mit Ausnahme der Stadt Luxemburg besetzt hielten, wurde 1833 für die Stadt in der Person des Pfarrers van der Noot ein apostolischer Vicar ernannt. Somit war für Luxemburg die kirchliche Selbständigkeit angebahnt. Nach der im J. 1839 erfolgten Rückkehr des deutschen Landesheiltes unter die Herrschaft des Hauses Oranien wurde durch Breve vom 2. Juni 1840 das Großherzogthum Luxemburg von Namur abgetrennt und zu einem apostolischen Vicariat erhoben, wozu die weltliche Regierung am 18. Juli 1840 ihre Genehmigung